

## Lubmin-Brandov Gastransport

Mit dieser Veröffentlichung kommt die LBTG der Veröffentlichungspflicht nach Art. 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission (nachfolgend: NC TAR) in Verbindung mit dem Beschluss BK9-17/609 der Bundesnetzagentur (INKA) nach. Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

NC TAR Art.30	Vor der Entgeltperiode zu veröffentlichende Informationen	Werte	Erläuterung / Link	
(1) a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parameter hinsichtlich der technischen Merkmale des Netzes	5.109.219	kWh/h, regulierte jährliche Kapazität gemäß veröffentlichtem Preisblatt	
(1) b) i)	die zulässigen Erlöse	9.566.183	Euro, zulässige regulierte Erlöse der LBTG für das Jahr 2019	
(1) b) ii)	Informationen zu Änderungen der Erlöse ggü. Vorjahr	3.915	Euro, Änderung der zulässigen regulierten Erlöse im Vergleich zum Jahr 2018 zum regulierten Anlagevermögen gehören folgende Anlagentypen:	
(1) b) iii)	(1) Arten von Vermögen, die zum regulierten Anlagevermögen gehören, und ihr Gesamtwert		I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen / Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen Der Gesamtwert dieser Vermögensarten im Kostenbasisjahr 2015 betrug 92.639.414 EUR	
	(2) Kapitalkosten und Methode zur Berechnung	EK: 6,91%; FK: 3,03%	Kostenbasisjahr 2015, Methode zur Berechnung ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt	
	(3) Investitionsausgaben:	a) Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswerts der Vermögensgegenstände	-	die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes
		b) Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände	-	in der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen
		c) Erläuterung zur Entwicklung des Vermögenswertes		Der weitaus überwiegende Teil des Anlagevermögens ist vor Inbetriebnahme der Pipeline zugegangen, daher wird die Entwicklung des Vermögenswertes fast ausschließlich durch die Abschreibungswerte bestimmt.
	d) Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen	-	lineare Abschreibung nach § 6 (5) GasNEV, Abschreibungsdauer nach Anlage 1 GasNEV, Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen: I. Allgemeine Anlagen 3-70 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 33.055 EUR II. Gasbehälter 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 EUR III. Erdgasverdichteranlagen 20-25 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 289.258 EUR IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 2.116.424 EUR V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 7.158 EUR VI. Fernwirkanlagen 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 EUR	
	(4) Betriebskosten	2.473.136	EUR (Kostenbasisjahr 2015)	
	(5) Anreizmechanismen und Effizienzziele	-	Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß der ARegV, §§ 12-16 regeln die Anreizmechanismen und Effizienzziele.	
(6) Inflationsindizes	109,3	zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2019		
(1) b) iv)	Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen	-	ausschließlich Erlöse aus Kapazitätsvermarktung	
(1) b) v)	die folgenden Kennzahlen für die Erlöse gemäß Ziffer iv):	(1) Kapazitäts-/Arbeits-Aufteilung, d. h. Aufschlüsselung der Erlöse nach Kapazitäts- und Arbeitsentgelten;	-	ausschließlich Erlöse aus Kapazitätsentgelten
		(2) Entry-Exit-Split, d. h. Aufschlüsselung der Erlöse nach kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Einspeisepunkten und kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Ausspeisepunkten;	-	ausschließlich Erlöse an Einspeisepunkten, da es keine regulierten Exits im Fernleitungsnetz der LBTG gibt
		(3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung, d. h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeisepunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung;	-	ausschließlich systemübergreifende Netznutzung

Mit dieser Veröffentlichung kommt die LBTG der Veröffentlichungspflicht nach Art. 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission (nachfolgend: NC TAR) in Verbindung mit dem Beschluss BK9-17/609 der Bundesnetzagentur (INKA) nach. Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

NC TAR Art.30	Vor der Entgeltperiode zu veröffentlichende Informationen		Werte	Erläuterung / Link
(1) b) vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode:	(1) die tatsächlich erzielten Erlöse, die Unter- oder Überdeckung der zulässigen Erlöse und der dem Regulierungskonto sowie etwaigen Unterkonten dieses Regulierungskontos zugewiesene Anteil; (2) der Ausgleichszeitraum und die angewandten Anreizmechanismen;	-	n/a, die LBTG unterliegt seit dem Jahr 2018 der Anreizregulierung, daher existiert für die vergangene Entgeltperiode kein Regulierungskonto
(1) b) vii)	die beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags		-	Gemäß §13 (4) GasNZV werden Auktionserlöse auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
(1) c)	die folgenden Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten zusammen mit den einschlägigen Informationen zu ihrer Berechnung:	soweit angewandt, Arbeitsentgelte gemäß Artikel 4 Absatz 3	-	n/a
		soweit angewandt, Systemdienstleistungsentgelte für Systemdienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 4	-	n/a
		die Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Artikel 29 genannten Punkte	-	n/a
(2) a)	Zudem werden die folgenden Informationen in Bezug auf Fernleitungsentgelt veröffentlicht: eine Erläuterung	i) des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Dienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der, für die Infos veröffentlicht werden	-	Es gibt keine Unterschiede in der Höhe der Fernleitungsentgelte der LBTG im Vergleich zum Vorjahr.
		ii) des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Dienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die Infos veröffentlicht werden, und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode	-	Die Referenzpreismethode für die Entgeltbildung der Jahre 2020 ff. wird durch die Festlegung "REGENT" (BK9-18/610) der Bundesnetzagentur geregelt und befindet sich derzeit in der abschließenden Konsultation. Die Festlegung sieht eine einheitliche Briefmarke an allen Ein- und Ausspeisepunkten eines Marktgebietes vor. Vorbehaltlich der Rechtskräftigkeit der Festlegung ist derzeit mit einer Erhöhung unseres Fernleitungsentgeltes zu rechnen.
(2) b)	Zudem werden die folgenden Informationen in Bezug auf Fernleitungsentgelt veröffentlicht: zumindest ein vereinfachtes Entgeltmodell, das regelmäßig aktualisiert wird, zusammen mit einer Anleitung zu seiner Verwendung, damit die Netznutzer die in der laufenden Entgeltperiode anwendbaren Fernleitungsentgelte berechnen und ihre mögliche Entwicklung nach dieser Entgeltperiode abschätzen können		-	siehe vereinfachtes Entgeltmodell
(3)	Für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, werden die Informationen zur Menge der prognostizierten kontrahierten Kapazität und zur prognostizierten Gasmenge gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 veröffentlicht.		-	n/a